

# **Badmintonabteilung**

## **SV Fortuna 83 Rotenburg e.V.**



### **Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche**

Präambel .....	1
Ansprechpartner .....	2
Wofür ist die Vertrauensperson zuständig?.....	2
Verhaltensregeln .....	4
Fortbildungen und Aufklärung .....	5
Kooperationen.....	5
Öffentlichkeitsarbeit.....	5
Ehrenkodex.....	5
Erweitertes Führungszeugnis .....	6
Information / Führungszeugnis .....	6
Checkliste für den Krisenfall.....	7
Konkreter Verdachtsfall - Worauf ist zu achten? .....	7
Akuter Notfall - Was ist zu tun? .....	8



# Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

## Präambel

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse naheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jeder dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportlerinnen und Sportler pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von sexualisierter Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der DOSB und die DSJ sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.



# Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

## **Ansprechpartner**

Die Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitglieds, welches sich für das Thema „**Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt**“ verantwortlich zeichnet.

Idealerweise wird die Aufgabe von einer weiblichen und einem männlichen Mitglied übernommen, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben sich die Ansprechperson auszuwählen, der sie eher Vertrauen entgegen bringt.

## **Ansprech- / Vertrauenspersonen in der Abteilung**

### **Männlicher Ansprechpartner:**

Name: Tobias Bergstermann  
Telefon: 0171 6975052  
EMail: tobias.bergstermann@gmail.com

### **Weiblicher Ansprechpartner:**

zurzeit unbesetzt

### **WICHTIG:**

An die Ansprechperson kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechperson/-innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

## **Wofür ist die Vertrauensperson zuständig?**

- Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:
  - Alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen, aus der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V.
  - Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/-innen aus Kreisen des Bundes erfahren
- Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:
  - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
  - Informationsweitergabe an die Verantwortlichen, z.B. den Abteilungsvorstand sowie den Vorstand des Gesamtvereins
  - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
  - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens



## Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

- Weitere Aufgaben der Ansprechperson:
  - Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen.
  - Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele und Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Abteilungsalldag der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig dabei ist das Fehlverhalten nicht zu tabuisieren, sondern Anregungen zu Präventionsmaßnahmen zu geben.
  - Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen.
  - Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen.
  - Sexuelle Gewalt innerhalb des SV Fortuna 83 Rotenburg gemeinsam mit dem Vorstand zur Anzeige bringen.



# Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

## Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre- überschreiten.

Wir möchten, dass die Kinder der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers bei körperlichem Kontakt und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen.  
Hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder/ Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt beim Abteilungsvorstand und mit den Eltern.
11. Körperlicher Kontakt beim Trösten eines Kindes erfolgt erst nach vorheriger Anfrage.
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“



# Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

## Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen.

In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Des Weiteren sehen wir es als unsere stetige Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. und ihren Eltern unser Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. Daher wird auch jedes neue Mitglied auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln in der Abteilung vertraut gemacht.

## Kooperationen

Um bestmöglich im Verdachtsfall für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, der Kreis- und Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben Experten, die den Engagierten und insbesondere den Vertrauenspersonen der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V., telefonisch zur Seite stehen können.

Ziel der Badmintonabteilung ist es daher mit verschiedenen Organen Kooperationsvereinbarungen zu beschließen. Hierdurch werden für die Vertrauenspersonen der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg feste Ansprechpartner bei den Kooperationspartnern definiert.

Des Weiteren zeigt die Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. hierdurch öffentlich, dass sie sich präventiv im Bereich zum Schutz vor sexualisierter Gewalt engagiert.

## Öffentlichkeitsarbeit

Die Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. sieht es als notwendig an auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen. Der Aspekt der sexualisierten Gewalt bekommt daher einen eigenen Schwerpunkt auf der Abteilungshomepage, wo das Schutzkonzept als Download zur Verfügung gestellt wird.

## Ehrenkodex

Jeder, in der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V., ehrenamtlich oder freiwillig Tätige muss vor seinem Tätigkeitsantritt den Ehrenkodex des niedersächsischen Landessportbunds unterschreiben.



## Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch weitere Punkte, die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, zu deren Einhaltung sich der ehrenamtlich Tätige hierdurch selbst verpflichtet.

### Erweitertes Führungszeugnis

Die Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, alle vier Jahre erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Durch dieses Vorgehen stellt die Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. sicher, dass alle einschlägig vorbestraften Personen von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen werden.

### Information / Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

### § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in



## Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben-oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder-und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter Stand17.02.2019Seite 7 deren Verantwortung keine neben-oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder-und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### Checkliste für den Krisenfall

Die Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. verpflichtet sich alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder-und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen und aktiv einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt-und Verdachtsfall“ wird hierbei professionelle und fachliche Unterstützung hinzugezogen und die Vorstandsmitglieder der Abteilung und des Gesamtvereins informiert. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle!

### Konkreter Verdachtsfall - Worauf ist zu achten?

„Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen





## Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche

entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht. Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln“.

Im konkreten Fall gelten in der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. daher folgende Regeln:

- Ruhe bewahren
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
- Eigene Gefühle klären
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Bei einem Verdachtsfall während Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Kontakt zu einer der benannten Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Beim weiteren Vorgehen: Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an den Verdächtigen.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen: Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren.
- Gemeinsam professionelle Hilfe suchen.
- Der Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

### **Akuter Notfall - Was ist zu tun?**

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson der Badmintonabteilung des SV Fortuna 83 Rotenburg e.V. informieren!

Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem, und nur auf Wunsch des Opfers, auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet.